§ 7

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee für Der Ministerpräsident Körperkultur und Sport

Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten

E w a l d Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens.

Vom 3. Dezember 1953

Gemäß § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird zur Durchführung des § 10 (Umschmelzgenehmigungen) folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Ein gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung an die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu richtender Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Genaue Darlegung der Gründe für die beabsichtigte Umschmelzung im Rahmen der durch § 10
 Absätze 4 und 5 gezogenen Grenzen, wie auch der beabsichtigten Verwendung des umgeschmolzenen Materials,
 - b) den Namen des Betriebes, der die Umschmelzung vornehmen soll (Umschmelzbetrieb).
 - Bezeichnung der Menge und Art des für die Umschmelzung bestimmten und dem Umschmelzbetrieb zuzuführenden Materials,
 - d) Bezeichnung der Menge und Art des von dem Umschmelzbetrieb nach Umschmelzung zurückzuliefernden Materials.
- (2) In dem Anträge hat der Antragsteller zugleich zu versichern, daß
 - a) der bis zum Tage der Antragstellung angefallene Buntmetallschrott bis auf die für die Umschmelzung benötigte Menge dem Schrotthandel zugeführt wurde,
 - b) der für die Umarbeitung vorgesehene Schrott im eigenen Betrieb angefallen ist und bei der Erfüllung der Schrottauflage unberücksichtigt bleibt.
 - (3) Dem Anträge sind beizufügen
 - a) die Erklärung des für den Antragsteller zuständigen Kontingentträgers, daß der in diesem Falle vorliegende Bedarf an Guß- oder Walzerzeugnissen nicht anderweitig gedeckt werden kann, da erteilte Plankontingente dem Zeitsoll entsprechend voll realisiert worden sind und eine

- Umsetzung innerhalb des Kontingentträgerbereiches aus Lagerbeständen oder aus Überplanbeständen nicht erfolgen kann,
- b) die Erklärung des Umschmelzbetriebes (Umarbeitungswerkes), daß er zur Durchführung der Umschmelzung bereit ist und diese ohne Beeinträchtigung seiner Plan-Produktionsauflage durchführen kann
- (4) Der Antrag bedarf der bestätigenden Gegenzeichnung durch den Schrottbeauftragten des Betriebes und durch den diesem unmittelbar übergeordneten Schrottbeauftragten.

8 2

Eine Umschmelzgenehmigung nach § 10 Abs. 4 der Verordnung hat zur Voraussetzung, daß die reparaturbedürftigen Teile mit zur Umschmelzung gelangen und anderer Buntmetallschrott nur in der Menge beigegeben wird, die zur Wiederherstellung der reparaturbedürftigen Gegenstände erforderlich ist.

§ 3

Sonderlegierungen im Sinne des § 10 Abs. 5 der Verordnung sind nur solche Legierungen, die den Produktionsprogrammen der Betriebe der metallurgischen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

8 4

Bei der Durchführung einer genehmigten Umschmelzung dürfen die Umschmelzbetriebe (Umarbeitungswerke) nur das in der Umschmelzgenehmigung bezeichnete Material annehmen und für den in der Umschmelzgenehmigung angegebenen Zweck verwenden.

§ 5

Betriebe, die zur Umarbeitung nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigt sind, dürfen das aus diesen Akkumulatoren anfallende Altblei nebst Rückständen nur zur Hälfte für die Umarbeitung verwenden. Die andere Hälfte des Materials ist der Verschrottung zuzuführen.

§ 6

- (1) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat die von ihr erteilten Umschmelzgenehmigungen in Durchschrift den zuständigen Kontingentträgern einmal im Monat zuzuleiten.
- (2) Die Kontingentträger sind verpflichtet, den auf Grund der erteilten Umschmelzgenehmigungen gedeckten Bedarf bei ihren kontingentmäßigen Zuteilungen an die betreffenden Bedarfsträger zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie Selbmann Minister